



Amtsblatt

des Landkreises Kulmbach

Nummer 10

11. März

Jahrgang 2022

INHALT

Einbeziehungssatzung „Bahnhofstraße Lanzendorf“ der Gemeinde Himmelkron Seite 51

Neuregelung der Grundsteuer in Bayern Seite 52

Rechtsverordnung über den Ladenschluss im Gemeindeteil Marienweiher für das Jahr 2022 des Marktes Marktleugast Seite 53

Verordnung des Landratsamtes Kulmbach über das Überschwemmungsgebiet an der Unteren Steinach auf dem Gebiet der Stadt Stadtsteinach, der Gemeinde Untersteinach und des Marktes Presseck Seite 53

BEKANNTMACHUNG

Gemeinde Himmelkron

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);

Erlass einer Einbeziehungssatzung

gem. § 34 Abs. 4 – Abs. 6 BauGB

„Bahnhofstraße Lanzendorf“ für Teilflächen des

Grundstücks mit der

Fl.-Nr.: 125, Gemarkung Lanzendorf,

der Gemeinde Himmelkron

Bekanntmachung des Beschlusses nach § 4a Abs. 3 BauGB über die erneute förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und der erneuten Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Himmelkron hat in öffentlicher Sitzung vom 21.09.2021 beschlossen, für eine Teilfläche von 800 m² des Grundstücks mit der Fl.-Nr.: 125 (TF), Gemarkung Lanzendorf eine Einbeziehungssatzung gem. § 34 Abs. 4 – Abs. 6 BauGB zu erlassen. In der öffentlichen Sitzung vom 21.09.2021 wurde sogleich der Beschluss gefasst, dass die hierfür notwendige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB, sowie die Beteiligung der betroffenen Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt werden soll.

Nach Durchführung der vorgenannten Beteiligungen erfolgte in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderats der Gemeinde Himmelkron vom 22.02.2022 eine Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen und der Entwurf der Einbeziehungssatzung wurde durch Beschlussfassung entsprechend geändert und ergänzt. Unter anderem wurden die Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs der Einbeziehungssatzung auf eine Teilfläche von 1.000 m² erweitert und die erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gem. § 18 Abs. 1 BNatSchG auf dem Grundstück mit der Fl.-Nr.: 307, Gemarkung Lanzendorf festgesetzt.

Folglich ist der Entwurf der Einbeziehungssatzung gem. § 4a Abs. 3 BauGB erneut auszulegen und es sind erneut Stellungnahmen einzuholen.

Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 34 Abs. 6 i. V. m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und § 3 Abs. 2 BauGB:

Der Gemeinderat der Gemeinde Himmelkron hat am 22.02.2022 in öffentlicher Sitzung bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu den

geänderten oder ergänzten Teilen der Einbeziehungssatzung abgegeben werden sollen. Die Dauer der Auslegung und die Frist zur Abgabe von Stellungnahmen wurden darüber hinaus angemessen verkürzt. Die Einbeziehungssatzung „Bahnhofstraße Lanzendorf“ inkl. Begründung wird:

vom 21. März 2022 bis 04. April 2022

für die Öffentlichkeit im Rathaus der Gemeinde Himmelkron, Klosterberg 9, 95502 Himmelkron, Sitzungssaal - 1. Obergeschoss, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme ausgelegt. Stellungnahmen können während dieser Frist schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden.

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen sind zusätzlich im Internet auf der Homepage der Gemeinde Himmelkron: www.himmelkron.de/bauen-und-wohnen/bauleitplanung/laufende-verfahren/ eingestellt.

Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 34 Abs. 6 i. V. m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und § 4 Abs. 2 BauGB:

Der Gemeinderat der Gemeinde Himmelkron hat am 22.02.2022 in öffentlicher Sitzung beschlossen gleichzeitig die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden, zu unterrichten und zur Äußerung bzw. zur Abgabe einer Stellungnahme aufzufordern. Von der Möglichkeit der Parallelbeteiligung nach § 4a Abs. 2 BauGB wird Gebrauch gemacht. Aufgrund der Tatsache, dass die Grundzüge der Planung nicht berührt wurden, sollen die Stellungnahmen nur von den von der Änderung oder Ergänzung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingeholt werden.

Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) (DSGVO) i. V. m. § 3 BauGB und dem BayDSG. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationen im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Himmelkron, 23. Februar 2022

Gemeinde Himmelkron

Schneider

Erster Bürgermeister

Grundsteuerreform - Die neue Grundsteuer in Bayern

Neuregelung der Grundsteuer

Für die Städte und Gemeinden ist die Grundsteuer eine der wichtigsten Einnahmequellen. Sie fließt in die Finanzierung der Infrastruktur, zum Beispiel in den Bau von Straßen und dient der Finanzierung von Schulen und Kitas. Sie hat Bedeutung für jeden von uns.

Das Bundesverfassungsgericht hat die bisherigen gesetzlichen Regelungen zur Bewertung von Grundstücken für Zwecke der Grundsteuer im Jahr 2018 für verfassungswidrig erklärt.

Der Bayerische Landtag hat am 23. November 2021 zur Neuregelung der Grundsteuer ein eigenes Landesgrundsteuergesetz verabschiedet.

Von 2025 an spielt der Wert eines Grundstücks bei der Berechnung der Grundsteuer in Bayern keine Rolle mehr. Die Grundsteuer wird in Bayern nicht nach dem Wert des Grundstücks, sondern nach der Größe der Fläche von Grundstück und Gebäude berechnet.

Wie läuft das Verfahren ab?

Das bisher bekannte, dreistufige Verfahren bleibt weiter erhalten. Eigentümerinnen und Eigentümer haben eine sog. Grundsteuererklärung abzugeben. Das Finanzamt stellt auf Basis der erklärten Angaben den sog. Grundsteuermessbetrag fest und übermittelt diesen an die Kommune. Die Eigentümerinnen und Eigentümer erhalten über die getroffene Feststellung des Finanzamtes einen Bescheid, sog. Grundsteuermessbescheid. Der durch das Finanzamt festgestellte Grundsteuermessbetrag wird dann von der Kommune mit dem sog. Hebesatz multipliziert. Den Hebesatz bestimmt jede Kommune selbst. Die tatsächlich nach neuem Recht zu zahlende Grundsteuer wird den Eigentümerinnen und Eigentümern in Form eines Bescheids, sog. Grundsteuerbescheid, von der Kommune mitgeteilt. Sie ist ab dem Jahr 2025 von den Eigentümerinnen und Eigentümern an die Kommune zu bezahlen.

Was bedeutet die Neuregelung für Sie?

Waren Sie am 01. Januar 2022 (Mit-)Eigentümerin bzw. (Mit-)Eigentümer eines Grundstücks, eines Wohnobjekts oder eines Betriebs der Land- und Forstwirtschaft in Bayern? – Dann aufgepasst:

Um die neue Berechnungsgrundlage für die Grundsteuer feststellen zu können, sind Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer sowie Inhaberinnen und Inhaber von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben verpflichtet, eine Grundsteuererklärung abzugeben.

Hierzu werden Sie durch Allgemeinverfügung des Bayerischen Landesamt für Steuern im Frühjahr 2022 öffentlich aufgefordert.

Für die Erklärung sind die Eigentumsverhältnisse und die tatsächlichen baulichen Gegebenheiten am 01. Januar 2022 maßgeblich, sog. Stichtag.

Was ist zu tun?

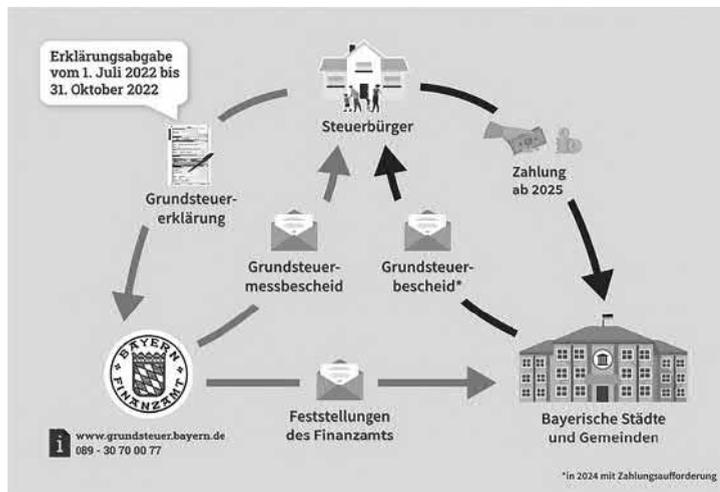
Ihre Grundsteuererklärung können Sie in der Zeit **vom 01. Juli 2022 bis spätestens 31. Oktober 2022**

bequem und einfach **elektronisch** über das Portal **ELSTER - Ihr Online-Finanzamt** unter www.elster.de abgeben.

Sofern Sie noch kein Benutzerkonto bei ELSTER haben, können Sie sich **bereits jetzt registrieren**. Bitte beachten Sie, dass die Registrierung bis zu zwei Wochen dauern kann.

Sollte eine elektronische Abgabe der Grundsteuererklärung für Sie nicht möglich sein, können Sie diese auch auf Papier einreichen. Die Vordrucke hierfür finden Sie ab dem 01. Juli 2022 im Internet unter www.grundsteuer.bayern.de, in Ihrem Finanzamt oder in Ihrer Gemeinde.

Bitte halten Sie die Abgabefrist ein.



Sie sind steuerlich beraten?

Selbstverständlich kann die Grundsteuererklärung auch durch Ihre steuerliche Vertretung erfolgen.

Sie haben Eigentum in anderen Bundesländern?

Für Grundvermögen sowie Betriebe der Land- und Forstwirtschaft in anderen Bundesländern gelten andere Regelungen für die Erklärungsabgabe als in Bayern.

Informationen stehen unter www.grundsteuerreform.de zur Verfügung.

Sie benötigen weitere Informationen oder Unterstützung?

Weitere Informationen und Videos, die Sie beim Erstellen der Grundsteuererklärung unterstützen sowie die wichtigsten Fragen rund um die Grundsteuer in Bayern finden Sie online unter www.grundsteuer.bayern.de

Bei Fragen zur Abgabe der Grundsteuererklärung ist die Bayerische Steuerverwaltung in der Zeit von Montag bis Donnerstag von 08:00 – 18:00 Uhr und Freitag von 08:00 – 16:00 Uhr auch telefonisch für Sie erreichbar:

089 – 30 70 00 77

In Bayern gilt es, rund 6,3 Mio. Feststellungen zu treffen – aufgrund der Menge der zu bearbeitenden Grundsteuererklärungen sehen Sie bitte von Rückfragen zum Bearbeitungsstand Ihrer Grundsteuererklärung ab.

Hängen die Grundsteuerreform und der Zensus 2022 zusammen?

Das Bayerische Landesamt für Statistik führt in 2022 einen Zensus mit einer Gebäude- und Wohnungszählung durch. Die Grundsteuerreform und der Zensus sind voneinander unabhängig. Weitere Informationen zum Zensus finden Sie unter www.statistik.bayern.de/statistik/zensus.

Vollzug des Ladenschlussgesetzes (LadSchlG);

Rechtsverordnung des Marktes Marktleugast über den Ladenschluss im Gemeindeteil Marienweiher für das Jahr 2022

Aufgrund des § 10 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) vom 28. November 1956 (BGBl I S. 875) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. Juni 2003 (BGBl I S. 744) und des § 2 der Ladenschlussverordnung (LSchlV) vom 21. Mai 2003 (GVBl S. 340) – BayRS 8050-20-1-A, zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. September 2011 (GVBl S. 442) erlässt der Markt Marktleugast folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Im Ortsteil Marienweiher des Marktes Marktleugast dürfen frische Früchte, alkoholfreie Getränke, Milch und Milcherzeugnisse im Sinne des § 4 Abs. 2 des Gesetzes über den Verkehr mit Milch, Milcherzeugnissen und Fetten (MilchFettG) vom 28. Februar 1951 (BGBl I S. 135) zuletzt geändert durch Art. 397 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl I S.1474), Süßwaren, Tabakwaren, Blumen und Zeittungen, ferner, soweit sie für diesen Ort kennzeichnend sind, Devotionalien, Badegegenstände und andere Waren abweichend von den Vorschriften des § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss in der Zeit von

08.00 Uhr bis 16.00 Uhr

an folgenden Sonn- und Feiertagen feilgehalten werden:

03.04., 10.04., 17.04., 18.04., 24.04., 01.05., 08.05., 15.05., 22.05., 29.05., 05.06., 06.06., 12.06., 19.06., 26.06., 03.07., 10.07., 17.07., 24.07., 31.07., 07.08., 14.08., 21.08., 28.08., 04.09., 11.09., 18.09., 25.09., 02.10., 09.10., 16.10., 23.10., 30.10., 06.11., 13.11., 20.11., 27.11., 04.12., 11.12., 18.12.2022.

§ 2

Die Offenhaltung ist auf diejenigen Verkaufsstellen beschränkt, in denen eine oder mehrere der genannten Waren im Verhältnis zum Gesamtumsatz in erheblichem Umfang geführt werden.

§ 3

Nach § 24 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a und b sowie Abs. 2 des Gesetzes über den Ladenschluss handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen dieser Verordnung

- eine Verkaufsstelle nicht geschlossen hält oder
- andere als die in § 1 dieser Verordnung genannten Waren verkauft.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500,- Euro geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Kulmbach in Kraft und gilt bis einschließlich 27. Dezember 2022.

Marktleugast, 21. Februar 2022
Markt Marktleugast
Uome
Erster Bürgermeister

Herausgeber: Landratsamt Kulmbach
Erscheinungsweise: wöchentlich
Bezug: Einzelexemplare kostenlos gegen Freiumschlag, Abonnement (auf Anfrage) frei, jedoch gegen Erstattung der Auslagen.
Anschrift: Konrad-Adenauer-Straße 5 (Postfach 1660), 95307 Kulmbach
Verlag: Mediengruppe Oberfranken Zeitungsverlage GmbH & Co. KG Betriebsstätte Kulmbach E.-C.-Baumann-Str. 5, 95326 Kulmbach
Layout: Designstudio Raab, www.designstudio-raab.de Danndorf 85, 95336 Mainleus, Tel. 09229/8429, Fax 6358, E-Mail: designstudio.raab@gmx.de
Druck: DZO Druckzentrum Oberfranken GmbH & Co. KG Gutenbergstraße 1, 96050 Bamberg

Verordnung des Landratsamtes Kulmbach über das Überschwemmungsgebiet an der Unteren Steinach (Gewässer II. Ordnung) auf dem Gebiet der Stadt Stadtsteinach, der Gemeinde Untersteinach und des Marktes Presseck, von Flusskilometer 0,200 bis Flusskilometer 13,600

vom 08.02.2022

Anlage:

Übersichtslageplan M = 1 : 50.000

Das Landratsamt Kulmbach erlässt auf Grund von § 76 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.08.2021 (BGBl I S. 3901), in Verbindung mit Art. 46 Abs. 3, Art. 63 und Art. 73 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2010 (GVBl S. 66, ber. S. 130), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.11.2021 (GVBl S. 608), in Verbindung mit § 11 Nr. 4 der Delegationsverordnung (DelV) vom 28. Januar 2014 (GVBl S. 22, BayRS 103-2-V), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27.07.2021 (GVBl S. 499),

folgende

Verordnung

§ 1

Allgemeines, Zweck

- (1) ¹In der Stadt Stadtsteinach, der Gemeinde Untersteinach und dem Markt Presseck wird das in § 2 näher beschriebene Überschwemmungsgebiet festgesetzt. ²Für dieses Gebiet werden die folgenden Regelungen erlassen.
- (2) ¹Die Festsetzung dient der Darstellung einer konkreten, von Natur aus bestehenden Hochwassergefahr in dem betroffenen Bereich. ²Zudem werden Bestimmungen zur Vermeidung von Schäden und zum Schutz vor Hochwassergefahren getroffen.

§ 2

Umfang und Einteilung des Überschwemmungsgebietes

- (1) ¹Die Grenzen des Überschwemmungsgebiets sind in dem im Anhang (Anlage) als Bestandteil dieser Verordnung im Amtsblatt für den Landkreis Kulmbach veröffentlichten Übersichtslageplan im Maßstab 1 : 50.000 entsprechend der Legende schraffiert dargestellt. ²Für die genaue Grenzziehung sind die Detailkarten K1 bis K5 im Maßstab 1 : 2.500 maßgebend, die im Landratsamt Kulmbach sowie in der Stadt Stadtsteinach, der Gemeinde Untersteinach und dem Markt Presseck niedergelegt sind; sie können dort während der Dienststunden eingesehen werden. ³Die genaue Grenze verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Grenze ein Grundstück schneidet, auf der dem Gewässer näheren Kante der gekennzeichneten Linie. ⁴Gänzlich im Überschwemmungsgebiet liegende Gebäude sowie solchen gleichgestellte Gebäude, die teilweise im Überschwemmungsgebiet liegen, sind in den Detailkarten K1 bis K5 ebenfalls farblich hervorgehoben.
- (2) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Überschwemmungsgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen des Überschwemmungsgebiets nicht.
- (3) ¹An jedem öffentlichen Gebäude und an öffentlichen Anlagen innerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung soll die HW100-Linie als Anhaltspunkt für die Hochwassergefahr für jede Person gut sichtbar gekennzeichnet werden. ²Auskunft über die Höhe der HW100-Linie (in Meter über NN) erteilt das Wasserwirtschaftsamt Hof.

§ 3

Bauleitplanung, Errichten und Erweiterung baulicher Anlagen

- (1) Für die Ausweisung von neuen Baugebieten und die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen gilt § 78 WHG.
- (2) Eine hochwasserangepasste Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen im Sinn des § 78 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe d) WHG ist gegeben, wenn nur Räume, die vollständig über dem beim Bemessungshochwasser zu erwartenden Wasserstand (HW100-Linie) liegen, als Aufenthaltsräume genutzt werden und bautechnische Nachweise darüber vorgelegt werden, dass auch bei Hochwasser Auftriebs- und Rückstausicherheit sowie die Dichtheit und Funktionsfähigkeit, einschließlich der Entwässerung, gewährleistet sind; die Nachweise müssen von einem nach Art. 62 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) Berechtigten erstellt werden.

§ 4

Sonstige Vorhaben

- (1) Für sonstige Vorhaben nach § 78a Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 6 und Nr. 8 WHG gilt § 78a Abs. 2 WHG.
- (2) ¹Die Zulassung nach § 78a Abs. 2 Satz 1 WHG gilt als erteilt, wenn für das Vorhaben eine Anlagengenehmigung nach Art. 20 BayWG erteilt wurde und dabei die Voraussetzungen des § 78a Abs. 2 Satz 1 WHG geprüft wurden. ²In der Anlagengenehmigung ist die Erteilung der Zulassung nach § 78a Abs. 2 Satz 1 WHG auszusprechen.

§ 5

Heizölverbraucheranlagen, Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

- (1) Für die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen innerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung (§ 2) gilt § 78 c Abs. 1 WHG.

(2) Die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) bleibt von dieser Verordnung unberührt.

§ 6

Antragstellung

¹Mit dem Genehmigungsantrag nach § 78 Abs. 5 Satz 1 WHG sind für bauliche Anlagen in entsprechender Anwendung der für Bauvorlagen geltenden Bestimmungen der Bayerischen Bauordnung die zur Beurteilung erforderlichen und geeigneten Unterlagen vorzulegen. ²Vorlagepflichten nach der Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren (WPBV) vom 13. März 2000 (GVBl S. 156, BayRS 753-1-6-U), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Oktober 2010 (GVBl S. 727) bleiben unberührt. ³Mit dem Genehmigungsantrag nach § 78c Abs. 1 WHG sind Nachweise vorzulegen, dass keine anderen weniger wassergefährdenden Energieträger zu wirtschaftlich vertretbaren Kosten zur Verfügung stehen und die Heizölverbraucheranlage hochwassersicher errichtet wird.

§ 7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Kulmbach in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landratsamtes Kulmbach vom 11.08.1988 über die Festsetzung von Überschwemmungsgebieten an der Unteren Steinach im Gebiet der Stadt Stadtsteinach und der Gemeinde Untersteinach außer Kraft.

Kulmbach, 08. Februar 2022
Landratsamt Kulmbach
 Oliver Hempfling
 Regierungsdirektor

